

## Herbstwerbung der Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft

Die diesjährige Herbstwerbung der Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft sollte den Kauf der guten Uhr im Uhrenfachgeschäft wieder einmal mit allem Nachdruck herausstellen. Die allgemeine Umstellung der Wirtschaft auf die vordringlichsten Aufgaben haben die Leiter der Gruppen der Deutschen Uhrenwirtschaft veranlaßt, die Durchführung der Herbstwerbung zu verschieben.

Die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft kann bald auf eine fünfjährige Arbeit zurückblicken. Dank der ständigen Bereitschaft der Uhrenfachgeschäfte zur Entrichtung der Werbebeiträge und dank der verständnisvollen Unterstützung der Uhrenindustrie und der Uhrengroßhändler konnte die Werbung von Jahr zu Jahr wirksamer gestaltet werden. Die Anzeigenwerbung hatte gegenüber der früheren Werbung mit Prospekten den Vorzug einer breiteren Wirkung. Die Anzeigen wurden von einer Werbekampagne zur anderen schlagkräftiger und sinnfälliger. Man darf mit Recht feststellen, daß die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft zu der bedeutenden Geschäftsbelebung der Uhrenfachgeschäfte beigetragen hat. Besonders erfreulich war, daß bereits im Früh-

jahr eine Zeitungswerbung in der Ostmark und im Sudetengau durchgeführt werden konnte.

Die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft spricht nun die Erwartung aus, daß alle Uhrenfachgeschäfte weiterhin ihrer Beitragspflicht genügen. Die Gegenleistung wird auf jeden Fall erbracht werden. Es wird jedem Uhrmacher und Uhreneinzelhändler einleuchten, daß ein Werk wie die Gemeinschaftswerbung der Deutschen Uhrenwirtschaft, die anderen Gemeinschaftswerbungen ein Vorbild ist, nicht aufhören darf, und daß sie sofort auf vollen Touren laufen muß, sobald der Umbau der Wirtschaft in allen Bereichen vollzogen ist.

Es bedarf keiner Hervorhebung, daß in der Beitragszahlung die Betriebe mit gutem Beispiel vorangehen werden, deren Betriebsführer nach wie vor in Werkstatt und Laden arbeiten. Auch die Meisterfrauen, die die Betriebe verwalten, werden es sich nicht nehmen lassen, die Beitragspflicht zu erfüllen.

Jedes Uhrenfachgeschäft wird nun erst recht beweisen, daß es ein von den Uhrenfachgeschäften getragenes Gemeinschaftswerk erhalten will.

## Wochenschau der



### Reichssteuertermine im Oktober 1939

5. Oktober: Abführung der im September 1939 einbehaltenen Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer durch den Arbeitgeber, soweit sie nicht für die bis zum 15. September 1939 einbehaltenen Beträge am 20. September 1939 abzuführen ist. — Abführung der im September 1939 einbehaltenen Bürgersteuer durch den Arbeitgeber.
10. Oktober: Fälligkeitstag der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer bei Monats-, Wochen- und Tagelohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 10. Oktober 1939 folgenden Lohnzahlung vom Arbeitgeber einzubehalten. — Umsatzsteuervoranmeldung und -vorauszahlung. — Erste Vorauszahlungsrate auf den Kriegszuschlag zur Einkommensteuer 1939.
16. Oktober: Zahlung der Lohnsummensteuer, sofern diese erhoben wird. — Zahlung der Grundsteuer.
20. Oktober: Abführung der in der Zeit vom 1. bis 15. Oktober 1939 einbehaltenen Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer, wenn die abzuführende Lohnsteuer bzw. Wehrsteuer mehr als 200 RM beträgt.
24. Oktober: Fälligkeitstag der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Bürgersteuer bei Wochen- und Tagelohnempfängern. Sie ist bei der nächsten auf den 24. Oktober 1939 folgenden Lohnzahlung einzubehalten.

### Die Altersversicherung bei Einberufungen

Im § 5 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Altersversorgung für das Deutsche Handwerk heißt es, daß die Ersatzzeiten nach § 1267 Abs. 1, Ziff. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung für den Handwerker auch dann gelten, wenn sein Betrieb während der Ersatzzeit ohne Minderung des Ertrages weitergeführt wird. Nach § 1267 RVO, Abs. 1, Ziff. 1, sind für die Erhaltung der Anwartschaft auch die Zeiten anzurechnen, in denen der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen wurde. Für die zum Wehrdienst eingezogenen selbständigen Handwerker, die ihrer Altersversorgungspflicht durch Anschluß an die Reichsangestelltenversicherung genügt haben, gilt daher die im Wehrdienst verbrachte Zeit als Ersatzzeit. Die Anwartschaft bleibt während dieser Zeit auch ohne Beitragszahlung erhalten. Das gilt selbst für den Fall, daß der Handwerksbetrieb in demselben Umfange wie bisher weitergeführt wird.

Das Angestelltenversicherungsgesetz bzw. die Reichsversicherungsordnung sehen vor, daß Steigerungsbeträge — das sind die Beträge, die später bei der Berechnung der Rente berücksichtigt werden — dann für die Zeit der Einberufung gewährt werden, wenn es sich um die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht handelt. Inwieweit die Gewährung von Steigerungsbeträgen während der Ersatzzeit auch für den selbständigen, zur Dienstleistung in der Wehrmacht einberufenen Hand-

werksmeister Anwendung findet, bedarf noch einer genaueren Klärung. Wichtig wird sicher sein, daß die Beitragsleistung für die vorhergehende Zeit in Ordnung gebracht wurde.

Sehr viele der zum Heeresdienst einberufenen selbständigen Handwerker haben zur Erfüllung ihrer Altersversorgungspflicht einen Lebensversicherungsvertrag abgeschlossen. Auch für diese Handwerker entsteht die Frage, ob die Versicherungsprämie während der Einberufung weitergezahlt werden muß. Wenn der Betrieb weitergeführt wird und Mittel zur Leistung der Versicherungsprämie zur Verfügung stehen, so empfiehlt sich auf jeden Fall die weitere Entrichtung der Prämie. Kann die Erhaltung der Anwartschaft auf diese Weise nicht gesichert werden, so besteht nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsfinanzministers vom 1. September 1939 — betreffend Ausführung der Verordnung über Familienunterstützung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht — die Möglichkeit, dem Einberufenen oder dem Unterstützungsberechtigten eine Beihilfe bis zur Höhe des zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen Risikobeitrages zu gewähren. Weitere Voraussetzung für die Gewährung dieser Beihilfe ist, daß die Versicherungsprämien bis zum Einstellungstage von dem Einberufenen gezahlt worden sind. Ist diese Beihilfe nicht zu erhalten, empfiehlt es sich, die Versicherungsgesellschaft um Stundung zu bitten.

Das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung hat bereits allen seiner Aufsicht unterstehenden größeren Lebensversicherungsunternehmen nahegelegt, Wehrdienstpflichtigen, die bereits eine Lebensversicherung selbständig abgeschlossen haben und während der Dienstzeit nicht in der Lage sind, die vollen Versicherungsprämien zu entrichten, nach Möglichkeit entgegenzukommen. Einem Stundungsgesuch wird daher in der Regel stattgegeben werden. Damit durch diese Stundung kein Gegensatz zum Altersversorgungsgesetz des Handwerks geschaffen wird, muß die Prämie nach Beendigung der Stundung die erforderliche Höhe haben, d. h. sie muß dem Einkommen des Handwerksmeisters entsprechen. Die Versicherungssumme darf ferner den Betrag von 5000 RM bei der Vollversicherung bzw. 2500 RM bei der Halbversicherung nicht unterschreiten. Wenn die während der Zeit der Einberufung gestundeten Prämien beim Eintritt des Versicherungsfalles abgezogen werden, muß immer noch diese Mindesthöhe der Versicherungssumme verbleiben. Schließlich ist noch zu beachten, daß die Fälligkeit der Versicherungsleistung infolge der Stundung nicht über das 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden darf.

### Erhebung von Gebühren für Ankündigungsmittel

Das Reichsgericht hat sich in früheren Jahren des öfteren mit der Frage befassen müssen, ob die Gemeinden sogenannte „Anerkennungsgebühren“ für die Benutzung des Luftraumes über dem gemeindlichen Straßenland durch Ankündigungsmittel (also Werbe- oder Firmenschilder) erheben dürfen. Das Reichsgericht hat in seinen Urteilen den Standpunkt eingenommen, daß für Preußen sowohl auf Grund des Allgemeinen Landrechts als auch auf Grund allgemeingültiger Rechtsregeln Anerkennungsgebühren für das Anbringen von Ankündigungsmitteln nicht erhoben werden dürfen. Das Reichsgericht ist davon ausgegangen, diese An-